

sierte situative Gefährdungshaftung, das heißt, es wurde entsprechend allgemeiner Lebenserfahrung unterstellt, daß ein bestimmtes Verhalten Gefahrensituationen mit sich brachte und daß im Falle eines im Rahmen dieser Gefahren liegenden Schadenseintritts der Verursacher dieser Gefahren auch für den entstandenen Schaden einzutreten habe.

**So wurde nach dem Kodex Hammurapi Kausalität und auch Schuld eines Baumeisters einfach unterstellt, wenn das von ihm gebaute Haus einstürzte (§ 229) - wie überhaupt das Talionsprinzip in seiner ursprünglichen Gestalt weder Schuldformen noch schuldlosen Zufall unterschied:**

Diese unsichere Lage, in der die objektive Verursachung nach den Regeln einfacher sozialer Erfahrung bestimmt wurde, konnte nur schrittweise nach Maßgabe der Entwicklung der Wissenschaften, besonders der Erkenntnis gesetzmäßiger Zusammenhänge, überwunden werden.

*Drittens:* Die Lösung des Problems der persönlichen Verantwortlichkeit warf auch Fragen nach der *subjektiven Zurechnung*, nach der *Fähigkeit der Individuen, Verantwortung tragen zu können*, sowie nach der *Schuld* und den Schuld voraussetzungen auf. Die Herausbildung sachgerechter Regeln auf diesem Gebiet erstreckte sich über Jahrtausende und hing einerseits vom wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Gesellschaft besonders auf philosophischem, medizinischem und psychologischem Gebiet ab, wurde aber auch von den ökonomischen und politischen Verhältnissen in der jeweiligen Gesellschaftsordnung, von Sitten und Gebräuchen bestimmt. So gab es beispielsweise noch im Mittelalter Fälle der Bestrafung von Sachen (zum Beispiel Auspeitschen einer Glocke, die zur Unzeit geläutet hatte) oder von Tieren (weil in ihnen Geister oder der Teufel wohnen würden).

Die endgültige rechtliche Unterscheidung zwischen Geisteskranken und voll verantwortlichen, zurechnungsfähigen Straftätern wurde erst in der Neuzeit möglich. Sie hatte einen hohen Entwicklungsstand der Medizin, besonders die Entwicklung der Psychiatrie zur Voraussetzung, und bis auf den heutigen Tag werden von der Medizin neue Erkenntnisse hervorgebracht, die für die Frage nach der Verantwortungsfähigkeit des Individuums wesentlich sind. Auch war die *Bestimmung des Mindestalters* für die strafrechtliche Verantwortlichkeit (*Strafmündigkeitsalter*) anfänglich weitgehend offen und blieb im

Einzelfall der Praxis überlassen. Sie ist auch gegenwärtig - auch im Strafrecht der verschiedenen sozialistischen Staaten - noch nicht einheitlich gelöst. In ihre Lösung spielen Auffassungen vom Wesen des Menschen, politische und geistig-kulturelle Traditionen ebenso hinein wie soziologische, pädagogische, sozialpsychologische und medizinische Erkenntnisse oder wie Auffassungen von der Rolle des Strafzuges im allgemeinen wie gegenüber Rechtsverletzern im frühen Jugendalter im besonderen.

*Viertens:* Einen besonderen Komplex von Problemen stellte die *Schuldfrage* (als subjektive Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) dar. Zwischen Verschulden und Verursachen wurde in Abhängigkeit von dem in dem jeweiligen Staatswesen herrschenden geistig-kulturellen Niveau anfänglich noch nicht unterschieden; im germanischen Recht beispielsweise herrschte für bestimmte Delikte, besonders Tötungsdelikte, lange Zeit die „Erfolgshaftung“, das heißt die Haftung für die Folgen unabhängig davon, ob sie vom Handelnden vorausgesehen worden oder nicht voraussehbar waren. Später wurde das Verschulden - ähnlich wie die objektive Verantwortlichkeit - an typische Situationen gebunden (Gefährdungshaftung), wobei zunehmend Exkulpationsmöglichkeiten zugelassen wurden. Eine große Rolle spielte der durch Zeugen zu bekräftigende persönliche Leumund des Verdächtigen, dem eine solche Tat zuzutrauen war oder nicht, soweit die Tat nicht als offenkundig begangen erwiesen war. In den hochorganisierten warenproduzierenden und handeltreibenden antiken Sklavenhalterstaaten wie Griechenland und Rom mit ihren differenzierten Sozialbeziehungen und Fortschritten in den Wissenschaften wurden Fragen der (subjektiven) Zurechnung und Zurechenbarkeit bzw. der subjektiven Verantwortlichkeit schon früh aufgeworfen, zutreffender und tiefer beantwortet und Regeln für die Unterscheidung und differenzierte strafrechtliche Behandlung von Vorsatz und Fahrlässigkeit aufgestellt.<sup>49</sup>

*Fünftens:* Einen weiteren Komplex bildeten schließlich Regeln, die eine Tat als *gerechtfertigt* erscheinen ließen, wie beispielsweise Tötung ei-

<sup>49</sup> Vgl. dazu im einzelnen J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, *Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch*, Berlin 1964.